

Was sollten Sie bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer, Teileinkünfteverfahren, Freistellungsaufträge - alles sperrige Begriffe rund um die Besteuerung Ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass Sie ein Bezugsrecht oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erworben haben und hieraus Einkünfte beziehen. Man kann auch sagen, Sie haben jemandem befristet Kapital überlassen und erhalten dafür ein Entgelt in Form von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Zahlungen. Dabei bleibt Ihre ursprüngliche Investition zumindest dem Grunde nach erhalten und kann auch zurückgefordert werden.

Oft wird die Steuer auf die Kapitalerträge direkt an der Quelle von der Bank oder der Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, an das Finanzamt abgeführt. Dies ist dann die Abgeltung- bzw. Kapitalertragsteuer, eine besondere Form der Einkommensteuer. Generell gilt für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen der besondere Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Sind Sie zu mind. 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt bzw. zu mind. 1 % bei gleichzeitiger maßgeblicher beruflicher Tätigkeit für dieselbe, gilt das Teileinkünfteverfahren, das sogar noch günstiger sein kann als die Abgeltungsteuer.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über das weite Feld der Besteuerung von Kapitalanlagen. Zögern Sie nicht, uns in Zweifelsfällen zu kontaktieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen steuerlich beachten?

Kennen Sie die Grundlagen der Besteuerung und nutzen Sie pauschale Freibeträge richtig!

Sie haben Einnahmen

- aus **Dividenden** und vergleichbare Einkünfte (z.B. durch Gewinnausschüttung einer GmbH),
- als (typisch) **stiller Gesellschafter** und aus der Veräußerung Ihrer Gesellschaftsanteile,
- aus **Zinsen** (z.B. Sparkonten) und vergleichbare Einkünfte (z.B. aus festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen und aus deren Veräußerung),
- aus bestimmten **Versicherungsleistungen** oder
- Gewinne aus der **Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft** (insbesondere GmbH-Anteile, Aktien, Genossenschaftsanteile).

Gehören diese Einnahmen zu Ihrem

Privatvermögen?

Betriebsvermögen?

Sie beziehen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

- Diese werden mit dem **Abgeltungsteuersatz von 25 %** zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.
- Liegt Ihr **persönlicher Steuersatz** unter 25 %, können Sie diesen bei der Steuererklärung geltend machen.
- Alleinstehende können ab 2023 einen **Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 1.000 €** als Werbungskosten steuerfrei belassen (bis 2022: 801 €). Bei zusammenveranlagten Ehepaaren sind es 2.000 € (bis 2022: 1.602 €). Dies gilt unabhängig von den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- Oft behält die Bank oder die Investmentgesellschaft die Steuer direkt ein. In Höhe des Sparer-Pauschbetrags können Sie einen **Freistellungsauftrag** direkt an Ihre Bank erteilen. Ihre Kapitaleinkünfte werden dann in dieser Höhe von vornherein vom Steuerabzug verschont.
- **Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 ist die Verrechnung des bei einem Ehegatten nicht ausgeglichenen Verlusts mit den positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten in der Einkommensteuererklärung möglich.

Ausnahme von der Anwendung des Abgeltungsteuersatzes: Wenn verzinsliche Darlehen an nahestehende Personen vergeben werden und die (vertraglich) vereinbarten Zinsen nicht dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist, so ist auf die Zinseinkünfte der persönliche, ggf. höhere Steuersatz anzuwenden.

Sie beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

- Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen. Hier wird Ihr **persönlicher Steuersatz** angewendet.
- Mit betrieblichen Kapitaleinkünften zusammenhängende **Betriebsausgaben** können Sie **unbeschränkt** geltend machen.
- Für im Betriebsvermögen bezogene Dividenden aus Kapitalgesellschaften ist das sog. **Teileinkünfteverfahren** anzuwenden.

Sonderfall: Teileinkünfteverfahren

Nur 60 % der Dividenden von Kapitalgesellschaften und der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind **in den Gewinn einzubeziehen**, wenn Sie

- zu mind. 25 % an der Gesellschaft (auch mittelbar) beteiligt sind oder
- zu mind. 1 % beteiligt und zudem für die Gesellschaft beruflich (selbständig oder angestellt) tätig sind und hierdurch einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss ausüben können (z.B. als Abteilungsleiter oder Geschäftsführer).

Werbungskosten können Sie dann ebenfalls zu 60 % ansetzen. Da bei der Abgeltungsteuer nur ein pauschaler Werbungskostenansatz möglich ist, kann bei hohen Kosten das Teileinkünfteverfahren vorteilhaft sein.



Gut zu wissen: Kirchensteuer

Wenn Sie **unterjährig aus der Kirche austreten** und die zuständige Meldebehörde die Daten bis zum 31.08. an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt, wird der Austritt im selben Jahr berücksichtigt, sonst erst im Folgejahr. Jedoch können Sie den Kirchensteuerabzug in Ihrer Einkommensteuererklärung korrigieren.

Wenn Sie **keinen automatischen Kirchensteuerabzug** möchten, müssen Sie bis zum 30.06. einen Sperrvermerk beim BZSt beantragen. Allerdings müssen Sie dann eine Steuererklärung abgeben.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.